

Fischerei:

Die Aufgaben der Fischereibehörde im Regierungspräsidium Stuttgart

Im Regierungspräsidium Stuttgart ist die Fischereibehörde im Referat 33 „Pflanzliche und tierische Erzeugung“ angesiedelt. Im Gegensatz zu anderen Behörden, die auf allen drei Verwaltungsebenen präsent sind, ist die Fischereibehörde an den Landratsämtern nicht vertreten. Auf dem Gebiet der Fischerei nehmen die Fischereibehörden an den Regierungspräsidien somit sowohl die Aufgaben der mittleren als auch die der unteren Verwaltungsebene wahr.

von Dr. Rainald Hoffmann, Referat 33

Das vielfältige Aufgabenspektrum der Fischereibehörde im Regierungspräsidium Stuttgart umfasst:

- Erhaltung und Förderung freilebender Fischbestände und Flusskrebse sowie ihrer aquatischen Lebensräume
- Fischartenschutz, Artenschutz einheimischer Flusskrebse
- Förderung der Teichwirtschaft und Berufsfischerei
- Qualitätsverbesserung von Fischgewässern, hinsichtlich Wasserqualität und Strukturgüte
- Überwachung der Fischbestände und Fischgewässer





- Fischereiaufsicht
- Ahndung von Verstößen gegen fischereirechtliche Bestimmungen
- Widerspruchsbehörde für Erteilung von Fische-reischein

Fischereilicher Sachverstand ist gefragt

Als Träger öffentlicher Belange gibt die Fischereibehörde fischereifachliche Stellungnahmen zu Wasserrechts-, Bau-rechts-, Naturschutz- und Flurbereinigungsverfahren in hoher Anzahl gegenüber den Landratsämtern sowie der Umwelt- und Straßenbauabteilung innerhalb des Hauses ab. Insbesondere bei Vorhaben in und an Gewässern be-urteilt der Fischereisachverständige, ob fischökologische Aspekte bei den Planungen in ausreichendem Maße be-rücksichtigt werden. Ggf. werden Nachbesserungen gefordert.

Bei Kläranlagen- und Kanalisationsbau gilt es sicher-zustellen, dass die abwassertechnischen Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, und dass gesetzlich vor-geschriebene Grenzwerte für die entsprechenden Fisch-regionen nicht überschritten werden.

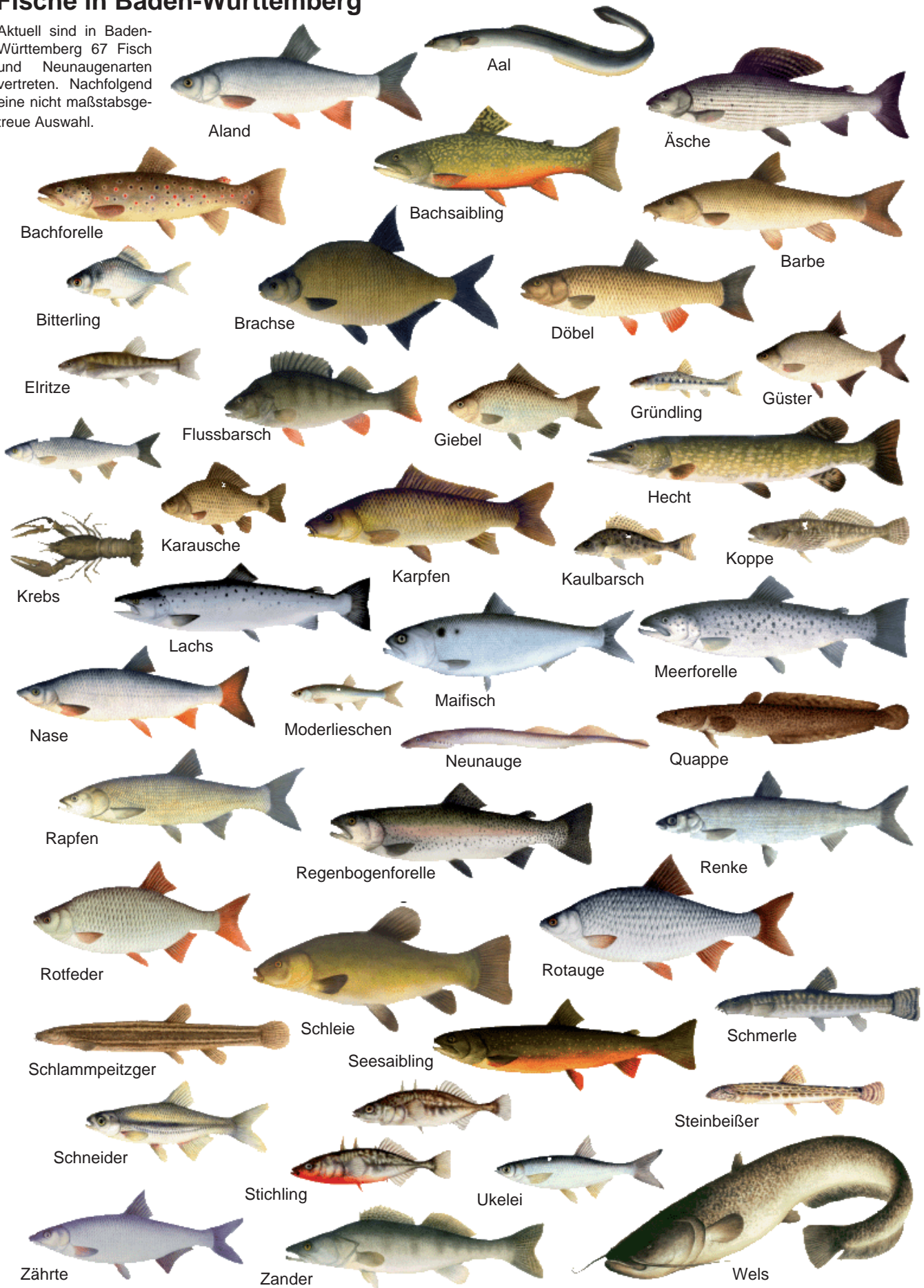
In Verfahren zum Gewässerausbau prüft der Fische-reisachverständige, ob die Fischlebensräume weiterhin in ausreichendem Maße mit den für die Gewässerfauna lebensnotwendigen Strukturen ausgestattet bleiben. Sei-ne konkreten Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Laich- und Wohnhabitate von Fischen können sein: die Anlage von Kieslaichplätzen oder Flachwasserzonen, das Anpflanzen von Wasserpflanzen oder Bäumen sowie das Einbringen von Totholz. Bei Vorhaben zur Renatu-rierung begradigter Bäche kann durch das Setzen von Steinen als Strömunglenker wieder ein schlängelnder Bachlauf initiiert werden. Die Aufwertungen des aqua-tischen Lebensraumes orientieren sich dabei stets am Leitbild natürlicher Gewässer.

Die Nutzung der Wasserkraft ist mit Konflikten verbun-den. Jede Wasserkraftanlage mit dazugehörigem Quer-bauwerk

- Projektförderung aus Mitteln der Fischereiabgabe
- Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen und Befrei-ungen nach Fischereigesetz (z.B. Elektrobefischung, Einhaltung von Schonzeiten etc).
- Sichten von Fischereipachtverträgen, Erteilen von Zulassungen bei Verkauf und Teilung von Fischerei-rechten
- behindert die Wanderung aquatischer Tiere, insbe-sondere der Fische, flussauf- und flussabwärts
- unterbindet den Geschiebetransport und führt da-mit zu einem Mangel an Kieslaichplätzen
- verursacht einen Aufstau, durch den natürliche Fließ-wasserstrecken und - lebensräume verlorengehen

Fische in Baden-Württemberg

Aktuell sind in Baden-Württemberg 67 Fisch- und Neunaugenarten vertreten. Nachfolgend eine nicht maßstabsgetreue Auswahl.



- entzieht im Falle der Wasserausleitung dem Gewässerbett die Hauptwassermenge, sodass weitere Fließwasserlebensräume verlorengehen
- verursacht durch den Aufstau bzw. die geringen Wassertiefen in den Restwasserstrecken deutliche Temperaturanstiege (Sommer) aber auch erhebliche Temperaturreduzierungen (Restwasserstrecken im Winter)
- kann durch Turbinen Fische bei der Wanderung flussabwärts schädigen

Bei Errichtung, Änderung oder Betrieb einer Wasserkraftanlage ist daher entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sicherzustellen, dass der Turbineneinlauf mit einer Fischschutteinrichtung, meist einem Rechen, ausgestattet ist, der Fische am Einschwimmen in die Turbine hindert. Auch sind die Anlagen nach Stand der Technik mit funktionsfähigen Fischauf- und -abstiegen zu versehen. Die Fischereibehörde prüft für jeden Einzelfall, wie die ökologische Durchgängigkeit und im Falle der Wasserausleitung ein ökologisch ausreichender Mindestwasserabfluss im Gewässer erhalten oder wiederhergestellt werden kann. Sie bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie. Mit dem Energieeinspeisungsgesetz (EEG) wurden für Betreiber von Wasserkraftanlagen finanzielle Anreize geschaffen, ihre alten Anlagen auf den neuesten technischen und ökologischen Stand zu bringen. Die Verfahren sind zeitaufwendig, da in der Regel mehrere Ortstermine notwendig sind, bei denen der Fischereisachverständige in hohem Maße Überzeugungsarbeit für die gewässerökologischen Belange leisten und teilweise auch in das Baugeschehen eingreifen muss.

Bei Baumaßnahmen im Gewässer muss gewährleistet sein, dass keine Schadstoffe (z. B. Beton, Öle, Holzschutzmittel) oder übermäßige Trübstoffmengen ins Gewässer gelangen. Bauliche Eingriffe ins Gewässerbett dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten der im jeweiligen Gewässerabschnitt vorkommenden Fischarten erfolgen. Ggfs. ist der Fischbestand zu bergen und in unbeeinträchtigte Bereiche umzusetzen.

Die Stellungnahmen des Fischereisachverständigen finden Eingang in die entsprechenden Entscheidungen der Landratsämter und Stadtkreise sowie die des Regierungspräsidiums.

Fischmonitoring

Das Aufgabengebiet der Fischereiverwaltung wurde in den vergangenen Jahren durch EU-Richtlinien stark er-

weitert. Hinzu gekommene Themenschwerpunkte sind: die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ein ökologisches Ziel der WRRL ist es, den „guten ökologischen Zustand“ unserer Gewässer zu erreichen. Dazu muss u.a. für das jeweilige Gewässer ein naturraumtypischer, reproduzierender Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur nachgewiesen werden, der nicht oder nur geringfügig von den unter weitgehend unbeeinflussten Bedingungen zu erwartenden Verhältnissen abweicht.

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ist u.a. die Erhaltung und Förderung seltener, gefährdeter Fischarten und Flusskrebse.

Ein Fischmonitoring wird zur Beurteilung des ökologischen Gewässerzustands und des Erhaltungszustandes seltener, gefährdeter Fischarten herangezogen. Um die Ziele beider EU-Richtlinien zu erreichen, werden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und zur ökologischen Verbesserung der Fischlebensräume von Ref. 33 angestoßen und in der Umsetzung fachlich begleitet. Das seit 2006 in den Fließgewässern durchgeführte Fischmonitoring dient als Erfolgskontrolle für die realisierten Maßnahmen. Für das Fischmonitoring werden regelmäßig Fischbestandsuntersuchungen überwiegend von Werkvertragsnehmern durchgeführt. Für die Koordination und Überwachung der dafür notwendigen Elektrofischereien ist die Fischereibehörde ebenfalls zuständig. Die Befischungsdaten werden in die Fischdatensammlung der Fischereiforschungsstelle des Landes eingespeist und dort ausgewertet.

Bei der Erarbeitung von Maßnahmenplänen für FFH-Gebiete mit Fisch- und Krebsgewässern erfolgt eine enge Abstimmung der Fischereibehörde mit dem Naturschutz.

Pachtverträge – Ein Instrument zur Hege von Fischbeständen

Der Abschluss fischereilicher Pachtverträge muss gemäß § 19 FischG der Fischereibehörde angezeigt werden. Die Fischereibehörde prüft, ob die im Vertrag getroffenen Regelungen mit den Vorgaben des Fischereigesetzes von B.-W. in Einklang stehen, wenn nicht, wird der Pachtvertrag beanstandet. So wird in den Pachtverträgen u. a. die Anzahl der in der Gewässerstrecke zulässigen Fischererlaubnisscheine festgeschrieben. Sie richtet sich nach



Wehr stoppt Fischaufstieg

der Ertragsfähigkeit des jeweiligen Gewässers. Die Fischereibehörde hat so ein Instrument zur Steuerung der Fischentnahmen in der Hand, mit dem sie sicherstellen kann, dass es zu keiner Überfischung der freilebenden Fischbestände kommt.

Darüber hinaus wird in Pachtverträgen auch die fischerliche Hege geregelt. Die früher festgeschriebenen Pflichtbesätze gibt es heute nicht mehr. Fischbesatzmaßnahmen können jedoch nach wie vor dort sinnvoll sein, wo es um den Wiederaufbau eines Fischbestandes nach einem Fischsterben geht oder wo für einzelne Arten aufgrund von Laichplatzmangel im Lebensraum derzeit noch ein Fortpflanzungsdefizit besteht. Im Einzelfall kann auch die Wiederansiedlung einer Fischart geboten sein. Zunehmend setzt sich die Erkenntnis durch, dass ökologische Verbesserungen im aquatischen Lebensraum die Reproduktion und Bestandsentwicklung von Fischen dauerhafter fördern und sichern. Auf der Basis der beschriebenen Hegemaßnahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße ist eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände durch die Fischerei gewährleistet.

Freie Fahrt für Schiffe und Fische

Verschiedene Initiativen entlang des Neckars, allen voran die Neckarschleusenverlängerung, führen derzeit zur Umsetzung ökologischer Maßnahmen an der Bundeswasserstraße. Die Fischereiverwaltung hat ihr „know how“ bereits beim Erstellen der Maßnahmenpläne zur WRRL und 2009 bei der Definition ökologischer Anforderungen an Fischaufstiege im Neckar im Rahmen einer Bund-Land-Arbeitsgruppe eingebracht. Derzeit ist sie in die Planungen des Bundes zu den Fischaufstiegsanlagen Lauffen und Kochendorf eingebunden. Außerdem begleitet und überwacht die Fischereibehörde die Umsetzung konkreter ökologischer Maßnahmen z. B. am



Verbindungsgewässer schafft Durchgängigkeit

Standort Poppenweiler beim Projekt Zugwiesen. Dort haben Bagger in die Neckarau ein Bachbett gegraben, das nach Ausgestaltung mit einer kiesigen Gewässer-sole sowie Steinen und einzelnen Wurzelstrünken nach Flutung den Fischen künftig als Verbindungsgewässer zwischen den Stauhaltungen dienen wird. Die ehemalige Wiese wird in eine Auenlandschaft umgestaltet, die neben dem bereits genannten Bach auch mit stehenden Gewässern ausgestattet ist. So werden dort sowohl für die fließwassertypischen Neckarfische als auch für die Stillwasserarten der Stauhaltungen Laichplätze und Jungfischlebensräume neu geschaffen. Den neu entstandenen Ersatzlebensräumen wird ökologisch große Bedeutung beigemessen, da sich Eier und Jungfische dort ungestört vom Sog und Wellenschlag der Schiffe entwickeln können.

Praktizierter Fischartenschutz Ein Bewirtschaftungsplan zur Rettung des Aals

Der europäische Aalbestand ist in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Dies zeigen die Jahr für Jahr kleineren Glasaalauftömen (junge Aale, die aus dem Atlantik kommend in die Flüsse aufsteigen wollen) an europäischen Küsten. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig. Zum Schutz des gefährdeten Aalbestandes hat die EU die Aal(schutz)verordnung (EG VO Nr.1100/2007) erlassen. Zu deren Umsetzung haben die deutschen Länder Aalbewirtschaftungspläne erstellt. Sie enthalten einen Mix aus fischerlichen Schutzmaßnahmen und sehen auch Fischschutzeinrichtungen und Fischabstiege an Wasserkraftanlagen vor, um die Mortalität und Schädigungen von Fischen an Wasserkraftanlagen zu verringern.

Im Aalbewirtschaftungsplan ist der Neckarabschnitt zwischen Einmündung in den Rhein und Zufluss der Enz als besonderes Aalgewässer ausgewiesen. In die-



Elektrofischer im Einsatz



Fischaufstieg Zugwiesen in Bau

sen Gewässerabschnitten sollen laut VO jährlich 40% der vorkommenden Blankaale abwandern können. Die fischereilichen Schutzmaßnahmen für den Aal sehen eine Verlängerung der Schonzeit und eine Erhöhung des Schonmaßes auf 50 cm vor. Unabhängig davon lassen sich Blankaale mit Methoden der Angelfischerei ohnehin nicht mehr fangen, da sie bei ihrer Wanderung flussabwärts keine Nahrung mehr zu sich nehmen.

Ein ausreichender technischer Fischschutz oder eine Abwanderungsmöglichkeit für Aale sind im o. g. Bereich der Bundeswasserstraße derzeit an keinem der Neckarkraftwerke vorhanden. Während an Neckarzuflüssen und seinem Oberlauf bereits entsprechende Anlagen gebaut werden konnten, beschäftigen sich noch verschiedene Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene mit der Entwicklung von Aalschutzlösungen an größeren Wasserkraftanlagen. Bis zur Realisierung großtechnischer Dauerlösungen wurde am Neckar eine Sofortmaßnahme initiiert. Die „Fang- und Transport – Maßnahme“ besteht darin, dass ein von der Neckar AG beauftragter Berufsfischers Blankaale aus den Stauhaltungen des Neckars fängt und weiter flussabwärts unterhalb der letzten Staustufe oder in den frei fließenden Rhein umsetzt. Die Sofortmaßnahme wird durch die Fischereibehörden Karlsruhe und Stuttgart derzeit fachtechnisch begleitet. Die Aale können dann über den Rhein die Nordsee erreichen und zu ihren 7000 km entfernten Laichgründen in der Sargassosee im Atlantik vor Florida weiterwandern.

Artenschutz über und unter Wasser

Die Kormoranproblematik wird von Naturschutz- und Fischereiverbänden nach wie vor kontrovers diskutiert. Die Gefährdungsursachen unserer heimischen Fischfauna sind sehr vielseitig und komplex und können kumulativ wirksam werden. Seit 1995 ist ein Anstieg des Kormoranbestandes in Baden-Württemberg zu beobachten.

Er war Mitte der neunziger Jahre hier zunächst nur Wintergast, inzwischen übersommert er auch regelmäßig. Er ist nun also ganzjährig an unseren Gewässern anzutreffen und hat auch zahlreiche Brutkolonien gebildet. Er ist daher als Gefährdungspotenzial stärker zu berücksichtigen. Heute leben im Sommer am Neckar und seinen Zuflüssen 450 bis 550 Kormorane. Davon brüten in den Naturschutzgebieten Wernauer Baggerseen, Max-Eyth-See und Pleidesheim bereits über 90 Paare.

Dagegen ist der Fischbestand in Gewässern des mittleren Neckarraumes im gleichen Zeitraum auf 1/3 der Bestandsgröße von 1990 - 1995 geschrumpft. Ein Kormoran frisst am Tag 500 g Fisch. Der Leser möge daraus seine eigenen Schlussfolgerungen ziehen. Es ist vorstellbar, dass stark gefährdete und damit ohnehin seltene Fischarten wie der Strömer durch diesen zusätzlichen Gefährdungsfaktor soweit reduziert werden, dass die Erhaltung ihres Bestandes in Frage gestellt ist. Eine Befriedung der angespannten Situation wird davon abhängen, ob es den Naturschutzbehörden gelingt, auch in Natur- und Vogelschutzgebieten einen Ausgleich zwischen Vogelschutz und Fischartenschutz zu schaffen. Wir werden sie dabei nach Kräften unterstützen.

Ohne Moos nix los Förderung fischereilicher Projekte aus Mitteln der Fischereiabgabe

Wer in Baden-Württemberg die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe beträgt zur Zeit 8 Euro pro Kalenderjahr und wird von den Gemeinden bei Erteilung des Fischereischeins erhoben und an das Land abgeführt. Die zweckgebundene Abgabe wird vom Ministerium für den Ländlichen Raum und von den Regierungspräsidien nach Anhörung des jeweiligen Beirats zur Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit verwendet.

Die Fischereibehörde Stuttgart bezuschusst nicht nur regionale Fördermaßnahmen innerhalb des Regierungsbezirks, sondern fördert als Vor-Ort-Präsidium zusätzlich für das MLR Maßnahmen mit überregionalem Bezug.

Regional werden u.a. Projekte zur ökologischen Verbesserung von Fischgewässern (Gewässerrenaturierungen, Anlage von Laichplätzen, Bau von Fischaufstiegen), fischereiliche Untersuchungen zum Vorkommen und zur Wiederansiedlung gefährdeter Fischarten, fischereiliche Schulungen und fischereiliche Ausstellungen gefördert. Aktuelle geförderte Projekte sind: Eine Untersuchung zur Fischerei und Fischfauna im mittleren Neckar, der Bau eines Verbindungsgewässers an der Fichtenberger Rot, das u.a. der stark gefährdeten Fischart Strömer die Wiederausbreitung ermöglichen soll, Schulungskurse für Gewässerwarte und zwei Projekte zur Wiederansiedlung der Äsche. Überregional werden z. B. die Wiederansiedlung des Lachses im Rhein, die Schulung von Ausbildern für Vorbereitungslehrgänge auf die staatliche Fischerprüfung und Seminare zu aktuellen fischereilichen Themen gefördert.

Die jahrelangen Bemühungen zur Wiederansiedlung des Lachses im Rhein zeigen inzwischen erste Erfolge. Die ersten Lachse sind nach mehrjährigem Aufenthalt in der Nordsee zum Laichen in die Kinzig zurückgekehrt und können dort nun bei der Eiablage beobachtet werden. Hier ein link für alle, die sich davon selbst überzeugen wollen: <http://www.swr.de/landesschau-bw/-/id=122182/nid=122182/did=8736912/121lbse/index.html>.

Aus Mitteln der Fischereiabgabe wurden 2011 insgesamt 21 Projekte mit einem Fördervolumen von ca. 345.000,- Euro gefördert.

Das Auge des Gesetzes Die Fischereiaufsicht

An den Gewässern des Regierungsbezirks Stuttgart wird die Einhaltung fischereigesetzlicher Bestimmungen im Rahmen von Kontrollgängen durch 10 ehrenamtliche Fischereiaufseher überwacht. In anderen Regierungsbezirken stehen dafür neben Ehrenamtlichen zusätzlich 1 bis 3 staatliche Fischereiaufseher zur Verfügung. Nächtliche Kontrollen am Neckar können mittlerweile aus Eigensicherungsgründen nur noch gemeinsam mit Kollegen der Wasserschutzpolizei durchgeführt werden.

Auch bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben leisten die ehrenamtlichen Fischereiaufseher den Poli-

zeidienststellen und Landratsämtern Amtshilfe. Darüber hinaus werden die Ehrenamtlichen für die fischereifachliche Beratung von Vereinen eingesetzt.

Die Fischereibehörde Stuttgart führt zweimal jährlich Dienstbesprechungen für ihre ehrenamtlichen Fischereiaufseher durch. Bei diesen Veranstaltungen wird schwerpunktartig über ein aktuelles Thema aus den Bereichen Fischerei, Wasserwirtschaft, Tier- und Naturschutz referiert und diskutiert. Darüber hinaus dienen die Veranstaltungen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch.

Die Fischereibehörde als Hüter des Gesetzes

Mit der letzten Änderung der Landesfischereiverordnung im Jahr 2010 sind nun ausschließlich die Fischereibehörden für die Ahndung fischereirechtlicher Verstöße (§ 51 FischG) zuständig.

Fischers Fragestunde

Zum zeitaufwendigen Tagesgeschäft im Referat 33 gehören auch häufige Anfragen von Gemeinden und Bürgern zur Anerkennung fischereilicher Sachkundenachweise, zur Erteilung von Fischereischeinen und zur Fischerprüfung.

Auch Fische brauchen eine Stimme

Die Mitarbeiter der Fischereibehörde vertreten die Belange der Fische und arbeiten hochmotiviert an der Verbesserung der Qualität aquatischer Lebensräume. Damit fördern sie gemeinsam mit den zur Hege verpflichteten Fischereiberechtigten gleichzeitig die Grundlagen für eine nachhaltige fischereiliche Nutzung unserer Fischbestände und sorgen dafür, dass Menschen sich auch weiterhin mit dem gesunden und wertvollen Lebensmittel Fisch versorgen können.

Angesichts der Fülle und Vielfalt der Aufgaben und der Tatsache, dass die Mitarbeiter der Fischereibehörde auch die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen müssen, arbeiten sie bei einem derzeitigen Personalbestand von nur 2 ½ Mitarbeitern am Rande der Kapazitätsgrenze. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der WRRL, des EEG und der durch EU-Vorgaben neu hinzugekommenen Aufgaben wird das Arbeitsaufkommen weiter zunehmen und nur mit angemessener Personalausstattung zu bewältigen sein.